

Satzung

European Qualification Alliance

SCE mit beschränkter Haftung

EQA ✓

INHALTSVERZEICHNIS

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	7
§ 1 Firma, Sitz und Gründungsmitglied	7
§ 2 Zweck und Gegenstand	8
II. MITGLIEDSCHAFT	9
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	9
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 5 Kündigung	9
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	10
§ 7 Tod eines Mitglieds	10
§ 7 a Insolvenz eines Mitglieds	10
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	10
§ 9 Ausschluss	11
§ 10 Auseinandersetzung	12
§ 11 Rechte der Mitglieder	12
§ 12 Pflichten der Mitglieder	13
§ 12a Mitgliederverzeichnis	13
III. ORGANE DER SCE	14
§ 13 Organe der SCE	14
A. DER VORSTAND	14
§ 14 Leitung der SCE	14
§ 15 Vertretung	15
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands	15
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	17
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	17
§ 19 Willensbildung	18
§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	18
§ 21 Kredit an Vorstandsmitglieder	19
B. DER AUFSICHTSRAT	19
§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	19
§ 23 Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten	20
§ 24 Zusammensetzung und Wahl	21
§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung	22

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG	23
§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte	23
§ 27 Frist und Tagungsort	24
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	24
§ 29 Versammlungsleitung	25
§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung	25
§ 31 Mehrheitserfordernisse	26
§ 32 Entlastung	27
§ 33 Abstimmung und Wahlen	27
§ 34 Auskunftsrecht	28
§ 35 Protokoll	28
§ 36 Teilnahmerecht der Verbände	29
IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME	30
§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben, Grund- und Mindestkapital	30
§ 38 Gesetzliche Rücklage	31
§ 39 Andere Ergebnismrücklage	31
§ 40 Nachschusspflicht	31
V. RECHNUNGSWESEN	32
§ 41 Geschäftsjahr	32
§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht	32
§ 43 Rückvergütung	32
§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses	33
§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages	33
VI. LIQUIDATION	34
§ 46 Liquidation	34
VII. BEKANNTMACHUNGEN	34
§ 47 Bekanntmachungen	34
VIII. GERICHTSSTAND	34
§ 48 Gerichtsstand	34

PRÄAMBEL

Die nachfolgenden Gründungsmitglieder schließen sich unter der Firma „European Qualification Alliance SCE¹ mit beschränkter Haftung“ (im Folgenden kurz „SCE“ genannt) zu einer europäischen Genossenschaft gem. der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der europäischen Genossenschaft (SCE), des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (eG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der europäischen Genossenschaft (SCE) (SCE-Ausführungsgesetz-SCE AG) sowie ergänzend dem Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (im Genossenschaftsgesetz-GenG) vom 16.10.2006 zusammen.

¹Societas Cooperativa Europaea

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma, Sitz und Gründungsmitglied

- (1) Die Firma der SCE lautet: European Qualification Alliance SCE mit beschränkter Haftung.
- (2) Der Sitz der SCE ist Bonn.
- (3) Gründungsmitglieder sind:
 1. DNV GL Business Assurance GmbH, Zertifizierungsanbieter, Schnieringshof 14, 45239 Essen
 2. Majewski, Maciej, ul. Niemojewska 19, 06-660 Waka (PL)
 3. Möller, Dr. Kristian, geschäftsansässig in 50672 Köln für die FoodPLUS GmbH, Zertifizierer, Spichernstr. 55
 4. IFS International Featured Standards GmbH, Standardgeber, Am Weidendamm 1a, 10117 Berlin
 5. Grütters, Christian, geschäftsansässig in 48155 Münster für die Veravis GmbH, Beratung, Industriegeweg 110
 6. Theuvsen, Prof. Dr. Ludwig, Düstere-Eichen-Weg 47, 37073 Göttingen
 7. Kreyenschmidt, Prof. Dr. Judith, Hilberather Str. 1, 53359 Rheinbach
 8. Lang, Birger, Europäische Fachhochschule Brühl, Kaiserstr. 6, 50321 Brühl
 9. Pineiro, Carlos, Carretera San Rafael 42, 40006 Segovia (E)
 10. Praetz, Ulrike, geschäftsansässig in 53119 Bonn für die AGRIZERT Zertifizierungs GmbH, Vorgebirgsstr. 80
 11. Deutscher Fruchthandelsverband e.V., Branchenverband, Bergweg 6, 53225 Bonn
 12. Andreas Hermes Akademie im Bildungswerk der Deutschen Landwirtschaft e.V., Weiterbildung, Godesberger Allee 66, 53175 Bonn
 13. Wilhelmer, Hermann, geschäftsansässig in 53227 Bonn für die EITCO GmbH, IT-Dienstleister, Am Bonner Bogen 6
 14. Ibal, Prof. Dr. Rolf, Hilberatherstr. 1, 53359 Rheinbach
 15. Jarzabowski, Dr. Sebastian, Wankowicza 6/93, 02-796 Warszawa (PL)
 16. Marzec, Marek, PPH EWA-BIS Sp z o.o., ul. Serwituty 25, 02-233 Warszawa (PL)
 17. Wojciechowski, Tadeusz, Biuro Promocji Jakosci sp. z o.o., ul Resorowa 10, 02-956 Warszawa (PL)
 18. Pokrywka, Tadeusz, Duzy Rynek 8, 86-100 Swiecie (PL)
 19. Warkalla, Ute, Ennertstr. 38, 53229 Bonn
 20. Lehnert, Dr. Susanne, Loheide 124, 48346 Ostbevern
 21. Petersen, Prof. Dr. Brigitte, Am Herrengarten 75, 53229 Bonn
 22. GIQS e.V., Dienstleister für wissenschaftliche Projektkoordination, Emmericherstr. 24, 47533 Kleve
 23. Lettmann, Dr. Thomas, Birkenweg 1, 58730 Fröndenberg

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der SCE ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Förderung der Bildung und branchenspezifischen Beratung beim Aufbau und kontinuierlichen Verbesserung integrierter Management Systeme in globalen Wertschöpfungsketten der Agrar- Ernährungswirtschaft sowie des Handels mit Futter- und Lebensmitteln;
 - b) die gemeinschaftliche Bereitstellung, Vernetzung sowie Organisation stützender Dienstleistungsprozesse und üblicherweise anfallender internationaler Aktivitäten;
 - c) die Organisation von Zurverfügungstellung und gemeinschaftlicher Nutzung von Infrastruktur;
 - d) die Verzahnung der akademischen und beruflichen Bildung im Qualitäts-, Umwelt-, Sicherheits-, Risiko- und Krisenmanagement und zu einem branchenspezifischen Modulbaukasten zusammen zuführen;
 - e) den Status der Bildung in diesem Bereich für alle Berufsgruppen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft zu verbessern und neue Berufs- und Tätigkeitsfelder im Rahmen der durch Normen und Standards geforderten Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gestalten;
 - f) die europäische Allianz bundes- und europaweit zu profilieren;
 - g) die Qualität der Aus- und Weiterbildung in den o.g. Bereichen und den Zugang zu dieser zu verbessern, z.B. durch Beratungsangebote;
 - h) Dienstleistungen zu organisieren, die von einzelnen nicht erbracht werden können wie z. B. die Organisation von Veranstaltungen oder die Durchführung von Pilotprojekten;
 - i) die wirtschaftliche Situation der Mitgliedsorganisationen zu verbessern;
 - j) die Kooperation zwischen den Mitgliedern zu fördern.
- (3) Die SCE kann selbständige Zweigstellen und Niederlassungen – auch unter eigener Firma - im In- und Ausland errichten und sich an Unternehmen nach Maßgabe von Art. 1 Abs. 3 Satz 2 SCE-VO beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen,
- b) Personengesellschaften,
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
- b) Zulassung durch den Vorstand.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in das Mitgliederverzeichnis (§ 16 Abs. 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Wer für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der SCE nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 5 Abs. 1)
- Übertragung aller Geschäftsanteile (§ 6 Abs. 1)
- Tod eines Mitglieds (§ 7)
- Insolvenz eines Mitglieds (§ 7 a)
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8)
- Ausschluss (§ 9)

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

Mitglieder, die in der Generalversammlung als Minderheit gegen eine Satzungsänderung gestimmt haben, mit der neue Verpflichtungen in Bezug auf Einzahlungen oder andere Leistungen eingeführt oder die bestehenden Verpflichtungen der Mitglieder erheblich aus-

geweitet worden sind oder die Kündigungsfrist für den Austritt aus der SCE auf über 5 Jahre verlängert wurde, können innerhalb von 2 Monaten ab dem Beschluss der Generalversammlung ihren Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres, im Falle der Verlängerung der Kündigungsfrist mit Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist. Die Satzungsänderung wird bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts gegenüber den betreffenden Mitgliedern nicht wirksam.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, alle seine Geschäftsanteile durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der SCE ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird.
- (2) Ein Mitglied kann seine Geschäftsanteile, ohne aus der SCE auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 7 a Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der SCE zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der SCE gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der SCE diese schädigt oder geschädigt hat;
 - d) es ein eigenes, mit der SCE im Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der SCE im Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
 - e) sich sein Verhalten mit den Belangen der SCE nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der SCE benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes den Beschluss

über den Ausschluss vor der Generalversammlung anfechten. Die Entscheidung der Generalversammlung ist genossenschaftsintern endgültig. Erfolgt die Anfechtung nicht fristgerecht, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der SCE ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung von Geschäftsanteilen (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach Genehmigung der Bilanz auszuführen, die im Anschluss an sein Ausscheiden aus der SCE aufgestellt wird. Die Auszahlung ist ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital (§ 37 Abs. 5) unterschritten würde. Die SCE ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der SCE hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Der SCE haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der SCE nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der SCE zu verlangen, soweit dem § 34 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4);
- d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2);
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;

-
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
 - g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
 - h) die Mitgliederliste einzusehen;
 - i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gem. § 59 GenG einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die SCE nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der SCE gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- d) der SCE jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens sowie der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 12a Mitgliederverzeichnis

- (1) Der Vorstand führt am Sitz der SCE ein alphabetisches Verzeichnis aller Mitglieder (Mitgliederverzeichnis). Im Mitgliederverzeichnis sind die Anschrift sowie die Anzahl und ggf. die Kategorie der Geschäftsanteile der Mitglieder aufzuführen.
- (2) Alle Vorgänge, die die Mitgliedschaft verändern und zu einer veränderten Kapitalverteilung oder zu einer Erhöhung oder Verringerung des Kapitals führen, sind im Mitgliederverzeichnis einzutragen; die Eintragung hat spätestens im Monat nach der Änderung zu erfolgen. Die Änderungen werden gegenüber der SCE wie auch gegenüber Dritten mit einem unmittelbaren und berechtigten Interesse erst ab ihrer Eintragung in das Mitgliederverzeichnis wirksam.

- (3) Den Mitgliedern wird auf Antrag eine Eintragungsbescheinigung ausgehändigt. Auf Antrag kann jede Person in Wahrnehmung eines unmittelbaren berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis nehmen und von diesem oder von Teilen desselben eine Kopie gegen Erstattung der damit verbundenen Verwaltungskosten erhalten.

III. ORGANE DER SCE

§ 13 Organe der SCE

Die Organe der SCE sind

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

A. DER VORSTAND

§ 14 Leitung der SCE

- (1) Der Vorstand leitet die SCE in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der SCE gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere der SCE-Verordnung (SCE-VO), des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die SCE gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

- (1) Die SCE wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die SCE mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer SCE anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der SCE ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- f) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe der SCE-VO zu führen, sowie für die ihm nach der SCE-VO und dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen,

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der SCE im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der SCE einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) eine Übersicht über die von der SCE gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; diese sollen selbständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, sein.
- (2) Hauptamtliche Geschäftsführer der SCE müssen dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens drei Jahren bestellt und auch abberufen. Wiederbestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (4) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Willensbildung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Sitzungen des Vorstands werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, in dessen gleichzeitigem Verhinderungsfall durch das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied einberufen.
- (3) Der Vorsitzende hat eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sobald dies im Interesse der SCE notwendig erscheint oder wenn es ein Mitglied des Vorstands unter Angabe der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht binnen 15 Tagen entsprochen, so kann der Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst eine Vorstandssitzung einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 16 Abs. 2 lit. d ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch Nutzung von Fernkommunikationsmitteln zulässig, wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Vertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich bei der Beschlussfassung nicht vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (6) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der SCE beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 21 Kredit an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährigen Kinder, seine Eltern, Geschwister sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der SCE zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der SCE sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der SCE bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer SCE anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der SCE sowie der Mitglieder und Kun-

den, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die SCE gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 23 Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang (mehr als 5.000,00 Euro pro Monat) für die SCE begründet werden;
 - d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43);
 - e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 39, 39 a;
 - f) die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;
 - g) Erteilung und Widerruf der Prokura;
 - h) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.

-
- (3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.
 - (4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
 - (5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
 - (6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
 - (7) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 3, 4 und § 25 Abs. 6 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen. Es sollen nur selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33.
- (3) Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen SCE oder Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Perso-

nengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der SCE bzw. der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.

- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (7) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit nach Wiederholung der Wahl und immer noch bestehender Stimmgleichheit das Los; § 33 gilt entsprechend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können sich bei der Beschlussfassung nicht vertreten lassen.
- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche

Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der SCE notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht binnen 15 Tagen entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der SCE beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der SCE in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die gültig abgegebenen Stimmen investierender Mitglieder dürfen nicht mehr als 10% der gültig abgegebenen Stimmen der Mitglieder ausmachen. Das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen der investierenden Mitglieder ist beizubehalten. Näheres regelt § 33.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der SCE, Ehegatten,

Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die SCE gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der SCE statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des GenG bleiben unberührt. Auf Antrag des Aufsichtsrats ist der Vorstand zur Einberufung der Generalversammlung verpflichtet. Unter den Voraussetzungen des § 28 SCE-AG ist auch der Prüfungsverband berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung der SCE einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder der SCE können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch schriftliche Mitteilung an sämtliche Mitglieder, die in Textform zu benachrichtigen sind, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalver-

sammlung liegen muss, einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 15 Tage verkürzt werden.

- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Die Tagesordnung enthält mindestens Angaben über die Firma und Sitz der SCE, Ort, Tag und Zeitpunkt der Generalversammlung, ggf. Art der Generalversammlung, eine Tagesordnung mit Angabe der zu behandelnden Punkte sowie Beschlussanträge. Mitglieder der SCE können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens eines Zehntels der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nach Maßgabe von Abs. 3 nicht mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der SCE oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernannt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der SCE;
- c) Fortsetzung der SCE nach beschlossener Auflösung;

- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der SCE nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der SCE;
- k) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitgliedern wegen ihrer Organstellung;
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der im Zeitpunkt der Einberufung eingetragenen Mitglieder, die nicht investierende Mitglieder sind, anwesend oder vertreten sind.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 30 a) - f), j) und n) genannten Fällen erforderlich.
- (3) Bei der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung muss in der ersten Generalversammlung mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Einberufung eingetragenen Mitglieder anwesend bzw. vertreten sein. Bei der zweiten Einberufung mit derselben Tagesordnung gilt dies nicht.
- (4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten SCE ist der

Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 32 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats Stimmrecht.

§ 33 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit nach Wiederholung der Wahl und immer noch bestehender Stimmgleichheit das Los.
- (3) Förderfähige und investierende Mitglieder stimmen getrennt ab. Vor jeder Beschlussfassung ist die Zahl der anwesenden Stimmen förderfähiger und investierender Mitglieder festzustellen. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Erhält ein Antrag die nach Gesetz oder Satzung erforderliche Mehrheit sowohl bei den investierenden wie den förderfähigen Mitgliedern, werden den Ja- und Nein-Stimmen der förderfähigen Mitglieder die Ja- und Nein-Stimmen der investierenden Mitglieder hinzugerechnet. Wird ein Antrag von den förderfähigen Mitgliedern angenommen, den die investierenden Mitglieder ablehnen, so werden den Ja- und Nein-Stimmen der förderfähigen Mitglieder die Ja- und Nein-Stimmen der investierenden Mitglieder insoweit nicht zugerechnet, als dies dazu führen würde, dass der Antrag abgelehnt wird. Satz 2 und 3 gelten entsprechend für den Fall, dass ein Antrag bei den förderfähigen Mitgliedern nicht die nach Gesetz und Satzung erforderliche Mehrheit findet. Der Anteil der Stimmrechte der investierenden Mitglieder in der Generalversammlung ist auf 10% der gesamten Stimmrechte begrenzt.
- (4) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Die Wahl mit Stimmzettel wird so durchgeführt, dass jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen hat, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf

dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.

- (6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der SCE zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der SCE zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der SCE einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der SCE und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
 - d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der SCE handelt.

§ 35 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei müssen Ort und Zeitpunkt der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungslei-

ters sowie Gegenstand der Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden.

- (3) Dem Protokoll sind das Teilnehmerverzeichnis, die Unterlagen über die Einberufung der Generalversammlung sowie die den Mitgliedern unterbreitete Berichte zu den Punkten der Tagesordnung beizufügen.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der SCE auf Anfrage gegen Kostenerstattung zu gestatten.

§ 36 *Teilnahmerecht der Verbände*

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben, Grund- und Mindestkapital

- (1) Die SCE gibt auf den Namen des Inhabers lautende Geschäftsanteile über nominal je 1.000 EUR aus. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Geschäftsanteil zu übernehmen.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort mindestens 25% einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Geschäftsjahres sind weitere 25% einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist. Bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteils werden die dem Mitglied von der SCE gewährten Vergütungen und Dividenden als Einzahlungen gutgeschrieben.

Die Geschäftsanteile investierender Mitglieder werden in Höhe des Geschäftsguthabens verzinst. Für investierende Mitglieder beträgt der Zinssatz 0,5 % p.a.. Ist in der Bilanz der Genossenschaft für ein Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag oder ein Verlustvortrag ausgewiesen, der ganz oder teilweise durch die Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrages Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden.

- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das veränderliche Grund- und Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 30.000,00 EUR. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der SCE nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der SCE als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

-
- (7) Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der SCE ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von 15% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags sowie eines Betrags, der mindestens 5% der vorgesehenen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage den Betrag des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Kapitals, mindestens jedoch 30.000 EUR, nicht erreicht.

§ 39 Andere Ergebn isrücklage

- (1) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebn isrücklage gebildet, der mindestens 25% in den ersten fünf Geschäftsjahren, danach jährlich mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Der nach Absatz 2 vom Vorstand in die weitere Ergebn isrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen. Weitere Ergebn isrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 2 Buchst. e).
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in eine weitere Ergebn isrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand.
- (3) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebn isrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 41 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der SCE und endet am 31. Dezember des Folgejahres.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr nach Maßgabe der §§ 336 bis 338 HGB aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 lit. g den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der SCE oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 22 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung des Jahresabschlusses. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften der SCE-VO und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 46 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der SCE nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der SCE ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 47 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der SCE werden unter ihrer Firma im elektronischen Bundesanzeiger sowie im „Genossenschaftsblatt für Rheinland und Westfalen (GB)“ veröffentlicht.

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der SCE bekannt gemacht.

- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der SCE aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht Bonn, das für den Sitz der SCE zuständig ist.

Bonn, den 2. Juni 2015



